



# Gemeinde Böbikon

## **Merkblatt zum neuen Gastgewerbegesetz (GGG) vom 25. November 1997 und Gastgewerbeverordnung (GGV) vom 25. März 1998**

---

Es sind folgende Arten von Gesuchen durch den Gemeinderat zu behandeln:

1. Anzeige der Wirtetätigkeit (§ 2 GGG)
2. Ausschank/Verkauf von Spirituosen bei Wirtetätigkeit (§ 9 GGG)
3. Verkauf von Spirituosen im Verkaufsgeschäft/Kleinhandel (§ 9 GGG)
4. Verlängerung der Öffnungszeiten (§ 4 GGG)

Für die Gesuche 1, 2 und 3 gibt es ein Meldeformular vom Amt für Gewerbe-  
polizei. Für das Gesuch 4 wurde ein gemeindeeigenes Formular geschaffen.

### **1. Anzeige der Wirtetätigkeit**

- a) Eröffnung und Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes
  - Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Gemeindekanzlei
  - Antrag der Gemeindekanzlei an den Gemeinderat
  - Bewilligungserteilung durch den Gemeinderat
  
- b) Durchführung eines Einzelanlasses (z.B. durch einen Verein)

Gemäss neuem GGG ist dem Gemeinderat **jede Wirtetätigkeit** anzuzeigen.  
Eine Bewilligung ist hingegen nicht erforderlich.

- Meldung an die Gemeindekanzlei mit gemeindeeigenem Formular
- Rückbestätigung durch die Gemeindekanzlei

### **2. Ausschank / Verkauf von Spirituosen bei Wirtetätigkeit**

- Gesuchsteller reicht Formular ein
- Prüfung durch Gemeindekanzlei und Ressortvorsteher GR
- Vorlegen Gesuchsformular an Gemeinderatssitzung
- Weiterleitung durch Gemeindekanzlei an das Amt für Gewerbe-  
polizei zur Ausstellung einer Kleinhandelsbewilligung

### **3. Verkauf von Spirituosen im Verkaufsgeschäft / Kleinhandel**

- Gesuchsteller reicht Formular ein
- Prüfung durch die Gemeindekanzlei und Ressortvorsteher GR
- Vorlegen Gesuchsformular an Gemeinderatssitzung
- Weiterleitung durch Gemeindekanzlei an das Amt für Gewerbepolizei zur Ausstellung einer Kleinhandelsbewilligung

### **4. Verlängerung der Öffnungszeiten**

a) Generelle Freinächte für folgende Anlässe:

- Silvester / Neujahr
- Gemeindeversammlung
- 1. August
- Feuerwehrschlussübung

b) Alle übrigen Anlässe sowie längere Öffnungszeiten in der Mehrzweckhalle Böbikon:

- Sonntag bis Donnerstag bis 02.00 Uhr: Bewilligung durch Gemeinderat
- Freitag und Samstag bis 03.00 Uhr: Bewilligung durch Gemeinderat
- längere Öffnungszeiten: Gemeinderat

#### **Vorgehen:**

- Gesuch mit Formular an den Gemeinderat
- Bewilligung durch den Gemeinderat

**Die Bewilligung gemäss lit. b) ist nach § 23 lit. e) GGV gebührenpflichtig:**

- Fr. 30.00 bis 02.00 Uhr
- zusätzlich Fr. 10.00 für jede weitere Stunde bis max. 05.00 Uhr

☞ **Formulare können auf der Gemeindekanzlei Böbikon bezogen werden.**